



GEMEINDE PETTNAU

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol
Tiroler Straße 114, 6408 Petttau
☎ 05238 / 88 280-0 Fax: 05238 / 88 280-3
gemeinde@pettnau.tirol.gv.at - www.pettnau.at

KUNDMACHUNG

Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen der Gemeinde Petttau

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Petttau verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Petttau, kundgemacht am 11.03.2004 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.2017), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.11.2018 geändert wie folgt:

§ 8 Gebührentarife:

1. Anschlussgebühr:
 - a) Die Anschlussgebühr für *bebaute Grundstücke* beträgt
pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage Euro 5,70 inkl. USt.
mindestens jedoch Euro 4.560,-- inkl. USt.
(berechnet auf Basis 800 m³ Baumasse)
 - b) Die Anschlussgebühr für *unbebaute Grundstücke* beträgt
bis zu einer Grundstücksgröße von 800 m² Euro 2.280,-- inkl. USt.
ab einer Grundstücksgröße von 801 m² Euro 4.560,-- inkl. USt.
2. Erweiterungsgebühr:

Ist vom Gemeinderat zu beschließen (siehe § 5).
3. Kanalbenützungsg Gebühr:
 - a) Grundgebühr Euro 111,50 inkl. USt.
(womit ein Wasserverbrauch von 50 m³ abgegolten ist)
 - b) weitere Gebühr pro Kubikmeter für den, über die Grundgebühr (50 m³) hinausgehenden Wasserverbrauch Euro 2,23 inkl. USt.

Artikel II

Die **Gebührenordnung für Wasserversorgungsanlagen** der Gemeinde Petttau, kundgemacht am 15.12.2003 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.2017), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.11.2018 geändert wie folgt:

§ 8 Gebührentarife:

1. Anschlussgebühr:
 - a) Die Anschlussgebühr für *bebaute Grundstücke* beträgt
pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage Euro 3,01 inkl. USt.
mindestens jedoch Euro 2.408,-- inkl. USt.
 - b) Die Anschlussgebühr für *unbebaute Grundstücke* beträgt

bis zu einer Grundstücksgröße von 800 m ²	Euro	1.204,-- inkl. USt.
ab einer Grundstücksgröße von 801 m ²	Euro	2.408,-- inkl. USt.
2. Wasserzins:		
Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser	Euro	0,47 inkl. USt.
mindestens jedoch	Euro	23,50 inkl. USt.
(womit ein Mindest-Wasserverbrauch bis 50 m ³ abgegolten ist).		
3. Zählergebühr:		
Die Zählergebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück bzw. Objekt pro Zähler - jährlich	Euro	6,64 inkl. USt..

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Pettnau, kundgemacht am 06.09.2004, (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.2017), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.11.2018 geändert wie folgt:

§ 3 Gebührentarife:

- Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:
Grundgebühr, Staffelung nach Personen pro Jahr und Haushalt und haushaltsähnlichem Müll pro Betrieb, inkl. 10 % USt.

1 – 2 Personen (Haushalt)	Euro	48,50
3 – 4 Personen (Haushalt)	Euro	63,20
5 und mehr Personen (Haushalt)	Euro	78,11
haushaltsähnlicher Müll bei Betrieben	Euro	88,83 (lt. § 1 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung)
- Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

RESTMÜLL: Gebühr pro Behälterentleerung, inkl. 10 % USt.

120 l	Euro	4,19
240 l	Euro	8,38
600 l	Euro	20,95
800 l	Euro	27,90
1000 l	Euro	34,89
60 l Restmüllsack	Euro	3,47

Erhältlich in der Gemeinde bei einem Mehraufkommen von Restmüll.

BIOABFALL: Jahresgebühr für die Behälterentleerung, inkl. 10 % USt.

120 l Behälter	Euro	91,90
240 l Behälter	Euro	183,80

SPERRMÜLL: Anlieferung nur zu den ausgeschriebenen Zeiten im Recyclinghof.

bis ¼ m ³	Euro	5,62 (Mindestgebühr)
bis ½ m ³	Euro	11,24
bis 1 m ³	Euro	22,48
ab 1 m ³	Euro	22,48 pro m ³

WERTSTOFFE: Gebühr inkl. 10 % USt.

REIFEN:

Reifen ohne Felgen	Euro	3,37 /Stk.
Reifen mit Felgen	Euro	6,74 /Stk.

ALTHOLZ:

Kleinmengen	bis ¼ m ³	Euro	4,00
	bis ½ m ³	Euro	8,00
	bis 1 m ³	Euro	16,00
	ab 1 m ³	Euro	16,00 /m ³

MÜLLBEHÄLTER UND CHIP:

Müllbehälter klein - 120 l	Euro	32,40	brutto
Müllbehälter groß - 240 l	Euro	44,00	brutto
Chip für Behälter	Euro	8,00	brutto

Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Pettnau, kundgemacht am 30.06.2014 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.2017), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.11.2018 geändert wie folgt:

§ 2 Höhe der Steuer:

- | | | |
|--|-----|-------|
| (2) Die Steuer für einen Hund beträgt derzeit jährlich | EUR | 56,00 |
| (3) Für jeden weiteren Hund ist derzeit jährlich ein erhöhter Steuersatz von zu entrichten | EUR | 77,00 |
| (4) Für Wachhunde, Lawinenhund und Therapiehunde (gem. § 2 Abs.1 Tiroler HundeStG) oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (gem. § 2 Abs. 2 Tiroler HundeStG) gehalten werden, beträgt die Steuer derzeit jährlich | EUR | 45,00 |

Artikel V

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Pettnau, kundgemacht am 10.11.2014 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.2017), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.11.2018 geändert wie folgt:

§ 2 Grabbenützungsgebühr

Für die Benützungsrechte an einer Grabstätte werden folgende Gebühren eingehoben

- | | | |
|---|------|--------|
| a) für ein Einzelgrab für 10 Jahre | Euro | 116,00 |
| b) für ein Doppelgrab für 10 Jahre | Euro | 174,00 |
| c) für ein Urnenwandgrab für 10 Jahre | Euro | 116,00 |

Die Verlängerungsgebühr beträgt:

- | | | |
|---|------|--------|
| a) für ein Einzelgrab für 10 Jahre | Euro | 116,00 |
| b) für ein Doppelgrab für 10 Jahre | Euro | 174,00 |
| c) für ein Urnenwandgrab für 10 Jahre | Euro | 116,00 |

§ 3 Graböffnung/-Schließung

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstätten bei jeder Beisetzung beträgt

Euro 232,00

§ 5 Benützung Leichenkapelle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt

Euro 96,00

§ 6 Abdeckplatte Urnennische und Laterne

Die Kosten für die Abdeckplatte der Urnennische und die Laterne betragen

Euro 484,00

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.

Gemeinde Pettnau, am 28.11.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Martin Schwaninger

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 29.11.2018.....

Abgenommen am: 14.12.2018.....

Der Bürgermeister: Martin Schwaninger e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am

Zahl